

Ergänzende Bestimmungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die **Versorgung mit Wasser** (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 11. Dezember 2014.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Die HEWA schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der HEWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der HEWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HEWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Der Antrag auf Wasserbezug muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

2. Hausanschluss

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2.2 Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses, die auf den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind unter Verwendung des von der HEWA zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt der HEWA die für die Herstellung des Hausanschlusses angefallenen und im Preisblatt ausgewiesenen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.
- 2.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der HEWA die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.
- 2.5 Nach Erteilung des schriftlichen Auftrages wird der Hausanschluss im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer erstellt. Mit den Arbeiten kann erst begonnen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind bzw. wenn es die betrieblichen Möglichkeiten der HEWA zulassen; ein Rechtsanspruch auf sofortige Erstellung des Hausanschlusses besteht nicht.
- 2.6 Sofern die Anschlussleitung wegen der besonderen Lage des Anschlussgrundstückes über fremde Grundstücke geführt werden muss, hat der Anschlussnehmer rechtzeitig die notwendigen Verlegerechte nachzuweisen.
- 2.7 Das Freimachen der Leitungstrasse von Strauchwerk u.ä. sowie die Wiederherstellung von Grünflächen werden vom Kunden selbst veranlasst.
- 2.8 Werden die Grabarbeiten nicht von der HEWA ausgeführt, ist durch den Anschlussnehmer bzw. durch die von ihm beauftragte Baufirma rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die für die Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderliche Genehmigung der Stadt Hersbruck einzuholen. Hierbei verpflichtet sich der Anschlussnehmer, nach Einfüllung der Baugrube den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Straße und Gehwege einschließlich der endgültigen Wiederinstandsetzung zu veranlassen bzw. herzustellen. Insoweit wird die Stadt Hersbruck bzw. die HEWA von Regresspflicht gegenüber Dritten befreit. Die Nachbesserungsarbeiten aufgrund von Senkungen des Straßen- und Gehwegbelages gehen dann zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 2.9 Die HEWA kann mit dem Anschlussnehmer abweichende Vereinbarungen treffen. Die HEWA wird die Anschlussverlegung bzw. -veränderung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgetroffenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers wird die HEWA dabei nur im Grobzustand wieder herstellen. Die endgültige Oberflächenwiederherstellung einschließlich der gärtnerischen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu besorgen.

Vorgenannte Ausführungen gelten sinngemäß auch für von der HEWA am Hausanschluss vorzunehmende Unterhaltsarbeiten.

3. Baukostenzuschuss

- 3.1 Für den Anschluss an das Leitungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten – wie im Preisblatt der HEWA ausgewiesen – pauschal berechnet.
- 3.2 Die HEWA ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der Ziffer 3.1.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Kunde begleicht die aus dem Versorgungsverhältnis resultierenden fälligen Rechnungen durch Überweisung auf eines der bekannten Konten der HEWA.
- 4.2 Die Rechnungen werden 14 Tage nach Erhalt fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die HEWA berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die handelsüblichen Verzugszinsen zu verlangen.

5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- 5.1 Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist die HEWA berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- 5.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die HEWA Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6. Inbetriebsetzung

- 6.1 Die HEWA oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 6.2 Die Beauftragung erfolgt mittels des von der HEWA hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks.
- 6.3 Der Kunde erstattet der HEWA die im Preisblatt ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der Bezahlung der Kosten gemäß Ziffern 2 und 3 abhängig gemacht werden.

7. Nicht benutzte Anschlüsse

Die HEWA behält sich vor, aus Gründen der Hygiene nicht benützte Wasseranschlüsse nach Ablauf von einem Jahr mit entsprechender Ankündigung von der Hauptleitung zu trennen.

8. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Darüber hinaus wird für Plombenersatz (§ 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 3 AVBWasserV) laut Preisblatt pauschal der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde verrechnet. Wurden Plomben mit Einverständnis der HEWA durch einen in das Installateurverzeichnis der HEWA eingetragenen Wasserinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich bei der HEWA angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

9. Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten

Kosten, die der HEWA durch Zahlungsverzug des Kunden, durch Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehen, sind diesem in der im Preisblatt ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

10. Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat der HEWA im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11. Messung

Die HEWA setzt zur Messung von verbrauchten Wassermengen elektronische Wasserzähler mit und ohne Funkmodul ein. In diesen elektronischen Wasserzählern werden nur Daten gespeichert und verarbeitet, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind.

Die gespeicherten Daten werden nur zur periodischen (z.B. jährliche oder monatliche) Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs sowie anlassbezogen ausgelesen und verwendet. Darüber hinaus erfolgt eine Auslesung und Verwendung soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz (z.B. Leckagen-Suche) erforderlich ist.

Die Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden.

12. Schlichtungsstelle

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Die HEWA GmbH nimmt jedoch im Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 79 59 883

Fax: 07851 / 99 14 885

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Internet: <https://www.verbraucher-schlichter.de>

13. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie sind Bestandteil des Versorgungsverhältnisses. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Hersbruck, den 6. Dezember 2017